Bezirksregierung Köln Dezernat 33, Landliche Entwicklung, Bodenordnung,

Köln; den 01.09.2011 Blumenthalstr. 33 50670 Köln Tel.: 0221/147-2747

Flurbereinigung Sieglar/Eschmar Az. - 5 07 06 -

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat beschlossen:

 Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.10.2007 festgestellte und durch Änderungsbeschluss vom 21.04.2011 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Grundstück zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln Rhein-Sieg-Kreis Stadt Troisdorf

Gemarkung Bergheim-Müllekoven

Flur 1 Nrn. 64, 181, 196

Gemarkung Sieglar

Gemarkung 3	<u>Siegiai</u> Nrn.	: 410, 854, 873, 877, 884, 886, 888,
riui 0	MIII.	410, 634, 673, 677, 684, 680, 886,
Flur 7	Nr.	568
Flur 10	Nrn.	401, 496, 505, 601, 603, 604
Flur 24	Nrn.	94, 97, 102,
Flur 25	Nrn.	121, 122, 126, 220, 213,
Flur 26	Nrn.	170, 175, 183,
Flur 27	Nrn.	199, 229, 280, 297, 299, 302, 303, 304, 926, 927, 1078, 1130, 1135, 1136, 1765, 1767, 2965, 2967, 2975, 2976, 2978,
Flur 32	Nrn.	453, 468, 494, 549, 552, 554,
Flur 33	Nrn.	134, 139, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 155, 169,

Aus dem Verfahrensgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Troisdorf Gemarkung Sieglar

Brichligt gew. § 132 Furtel C4.10.20M Twodowski

Flur 6 - 10

Nr.

618

Flur 27

Nrn. 1807 und 1808

- 2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 214 ha.
- 3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Karte wird den betroffenen Teilnehmern mit Postzustellungsurkunde zugestellt.
- 4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.10.2007 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Sieglar/Eschmar. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der auszuschließenden Grundstücke scheiden aus der Teilnehmergemeinschaft aus.
- 5. Rechte an den zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

- 6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführte Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger das für den Neubau der Landesstraße L 332n – Ortsumgehung Sieglar-Eschmar – sowie dem Rhein-Sieg-Kreis als Unternehmsträger für den Neubau der K 29 benötigte Land bereitzustellen und die infolge des Straßenbaus zu besorgenden landeskulturellen Schäden zu beheben. Bei den zuzuziehenden bzw. auszuschließenden Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, die aus vermessungstechnischen Gründen an der Flurbereinigungsgebietsgrenze zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen bzw. ausgeschlossen werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) Aegidiikirchplatz 5 48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegener das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.